

Artikel 70

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.¹⁶

II. Vertretung der Länder

Artikel 71

(1) Zur Vertretung der deutschen Länder wird eine Länderkammer gebildet. In der Länderkammer hat jedes Land für je 500 000 Einwohner einen Abgeordneten. Jedes Land hat mindestens einen Abgeordneten.

Artikel 72

(1) Die Abgeordneten der Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages gewählt. Die Abgeordneten der Länderkammer sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

(2) Die Landtage stellen den Willen des Landes zu den in der Länderkammer zu erörternden Angelegenheiten fest. Die Bestimmungen der Länderverfassungen über die Gewissensfreiheit der Abgeordneten bleiben hierdurch unberührt.

Artikel 73

(1) Die Länderkammer wählt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.¹⁷ Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.

16. vgl. hierzu die Bekanntmachung über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin vom 30. 11. 1954 (GBl. S. 963), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 13 a.

17. vgl. die Geschäftsordnung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. 9.1955, abgedruckt in Teil I unter Ziff. 12.